

Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 23.08.2011

**Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für
die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes
Märkische Schweiz vom 13.12.2022**

Die nachstehenden Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (im Folgenden: WVMS) gelten einschließlich der Anlagen 1 und 2 für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WVMS.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Der WVMS schließt mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten wie z.B. Mieter oder Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.

Werden mehrere Grundstücke, Gebäude oder verwaltete Wohnungen (Wohnungsverwalter) mit Zustimmung des WVMS über einen Grundstücksanschluss entsorgt, haften diese gegenüber dem WVMS gesamtschuldnerisch.

(2) Der Vertrag über die Entsorgung eines Grundstücks kommt zustande, wenn der Kunde auf einem besonderen beim WVMS erhältlichen Vordruck die Entsorgung seines Grundstücks beantragt und der WVMS diesem Antrag stattgibt.

Der WVMS händigt jedem Kunden vor Vertragsabschluss diese Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen unentgeltlich aus.

(3) Sofern an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tritt, wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVMS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVMS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVMS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines entsorgten Grundstücks (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend.

Sofern an einen Grundstücksanschluss mehrere Haushalte oder selbstständige wirtschaftliche Einheiten angeschlossen sind, ist der Kunde verpflichtet, die in diesen Grundstücksanschluss einleitenden Personen auf das bestehende Entsorgungsverhältnis und die Schmutzwasserbeseitigungssatzungen sowie auf diese Bedingungen hinzuweisen.

(4) Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Einleitung von Schmutzwasser in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, dies dem WVMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Entgelte und Bedingungen. Das Entsorgungsverhältnis wird durch die erste Einleitung von Schmutzwasser begründet.

(5) Soweit in diesen Entsorgungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Entsorgungsvertrag die Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 2 Anschlussantrag, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Der Anschlussantrag ist beim WVMS unter Verwendung der vorgegebenen Antragsunterlagen einzureichen.

(2) Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVMS schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WVMS.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den jeweils geltenden Regeln des § 7 e der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Dem Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung beigelegt sein, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen hervorgehen. Der Anschlussantrag ist zu unterschreiben und beim WVMS in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der WVMS die Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen, den Regelungen nach § 5 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des WVMS entsprochen wurde und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der WVMS keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 3 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Schmutzwasseranlage

Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und den Regelungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben.

§ 4 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Wird die Entsorgung eingestellt, hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WVMS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zumutbar ist.

(3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Die vorstehenden Verpflichtungen treffen auch Kunden oder Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVMS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes beizubringen.

(5) Die vorstehende Regelung gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und den Regelungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben.

(2) Die Leistungen auf dem privaten Grundstück zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen veranlasst der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für Hebeanlagen. Der WVMS übt dabei die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der geltenden schmutzwassertechnischen Regelungen aus.

(3) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage mittels Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung/Vakuumentwässerung) ausgeführt, wird das Schmutzwasserhauspumpwerk/Vakuumschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch den WVMS bereitgestellt und verbleibt in seinem Eigentum.

Durch den Anschlussnehmer sind neben der Verantwortung für die Verlegung der Grundstücksentwässerungsleitung der Elektroenergieanschluss für die Pumpenanlage bereitzustellen und die anfallenden Energiekosten zu tragen.

(4) Die Kosten der Unterhaltung, der Reinigung sowie der Mängelbeseitigung an der Grundstücksentwässerungsanlage, mit Ausnahme der Schmutzwasserhauspumpwerke oder des Vakuumschachtes, soweit sie sich im Eigentum des WVMS befinden, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Die Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschluss des Grundstückes über den Anschlusskanal an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des WVMS hat innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch den WVMS zu erfolgen. Bei objektiven Hinderungsgründen ist auf Antrag eine Verlängerung der Anschlussfrist möglich.

§ 6 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem WVMS oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwaseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der WVMS bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen diese Einleitbedingungen vorliegt, andernfalls der WVMS.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene ist mit 100 mm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Der WVMS haftet nicht bei der Verletzung dieser Festlegung.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserentsorgungsanlage gelten die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Genehmigung des WVMS nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Schmutzwassers nach dieser Norm und auf die Bedingungen nach § 4a der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des WVMS. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der WVMS von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
- b) das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- c) die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand, ihren Bau- und Werkstoffen angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
- d) die Leitungen (Kanal, Druck- oder Saugleitungen) verstopfen oder zu Ablagerungen führen kann,
- e) giftige, übel riechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet,
- f) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt,
- g) den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

(4) Insbesondere dürfen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlags-, Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,

- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- h) Karbide, die Azetylen bilden,
- i) gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- j) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Schmutzwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- k) Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,
- l) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
- m) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 11a bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(6) Der WVMS kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.

(7) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 dieser Entsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung aufgeführten Einleitwerte nicht überschreiten.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung. Für in dieser Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und den jeweils zu beachtenden DIN festgesetzt.

(7 a) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom WVMS festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

(8) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf dem Schmutzwassernetz nicht zugeführt werden.

(9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - durch den WVMS zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der WVMS Zuschläge auf der Grundlage dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

(10) Der WVMS kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(11) Der WVMS ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 3 bis 8 vorliegt, anderenfalls der WVMS.

(11 a) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der WVMS berechtigt, auf Kosten des Einleiters die dadurch entstandenen Schäden an und in der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Der WVMS kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:

- a) das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 3 und 4 verletzt;
- b) das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 7 nicht einhält.

(15) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 3 bis 8 nachzuweisen.

§ 9 Baukostenzuschuss

(1) Der Wasserverband Märkische Schweiz (WVMS) erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Entgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Ausbau, Verstärkung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss bezieht sich auf die Hauptsysteme der Schmutzwasserentsorgung einschließlich des Leitungssystems von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze bei bereits vorhandener oder baurechtlich genehmigter Neubebauung.

(3) Der zu erhebende Baukostenzuschuss ermittelt sich nach der zulässigen Anzahl der Gebäudevollgeschosse (Vollgeschossmaßstab). Die Definition des Gebäudevollgeschosses obliegt den aktuellen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung.

(4) Als Anzahl der Gebäudevollgeschosse ermittelt sich:

a) in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Anzahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,

c) soweit im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassezahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung höchstzulässige Wert, wenn es sich um beplantes Gebiet handelt bzw. die überwiegend vorhandene Vollgeschossanzahl, wenn es sich um unbeplantes Gebiet nach § 34 BauGB (überwiegende Bebauung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles) und § 35 BauGB (Außenbereich),

d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) auf ein Vollgeschoss,

e) die tatsächliche oder sich nach Umrechnung ergebende Vollgeschossanzahl, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten wird,

f) soweit kein Bebauungsplan besteht nach der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

g) in beplanten Gebieten, in denen keine Zahl der zulässigen Gebäudevollgeschosse ausgewiesen ist, nach der möglichen Anzahl der Gebäudevollgeschosse, die sich im Wesentlichen nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung im Durchschnitt aller Grundstücke in dem betreffenden Erschließungsgebiet richtet, insofern nicht die Regelungen unter i) gelten,

h) bei Grundstücken im unbeplanten Gebiet nach den Regelungen des § 34 BauGB, wonach die überwiegende Bebauung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die Grundlage für die Ermittlung der Vollgeschossanzahl bildet und soweit nicht die Regelung i) eintritt,

i) bei bebauten Grundstücken, bei denen kein Bebauungsplan vorliegt und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse definiert ist und deren Anzahl der Gebäudevollgeschosse über dem nach g) bzw. h) ermittelten Maßstab liegen nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung,

j) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, auf ein Vollgeschoss,

k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauBG), bei denen keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse definiert ist, nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung,

l) bei Grundstücken mit zwei oder mehreren baulichen Anlagen nach der tatsächlich vorhandenen höchsten Bebauung,

m) bei einer Neubebauung von Grundstücken, die eine Grundstücksteilung nach sich ziehen, nach den Regelungen der Punkte a) - l) für das neu zu erschließende Grundstück.

(5) Nach den Veranlagungsgrundsätzen gemäß Absatz 3 und 4 beträgt der Baukostenzuschuss für:

- 1 Gebäudevollgeschoss	1.857 €,
- 2 Gebäudevollgeschosse	2.062 €,
- 3 Gebäudevollgeschosse	3.713 €,
- 4 Gebäudevollgeschosse	5.568 €,
- 5 Gebäudevollgeschosse	7.424 €.

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Bei Gebäuden mit einer Anzahl über 5 Vollgeschossen berechnet sich der zu veranlagende Baukostenzuschuss aus der Summe für 5 Vollgeschossanzahl zuzüglich dem 0,9fachen des Baukostenzuschusses für 1 Vollgeschoss für jedes weitere Vollgeschoss.

§ 10 Zahlung und Fälligkeit des Baukostenzuschusses

(1) Der Baukostenzuschuss wird mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entsorgungsanlage, spätestens jedoch mit dem Vertragsabschluss gemäß § 1(4) (Beginn Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage), fällig.

(2) Der WVMS kann mit Beginn der Baumaßnahmen vom Anschlussnehmer eine Vorausleistung auf den Baukostenzuschuss von bis zu 70 % der zu erwartenden Zahlung verlangen. Die gezahlten Vorausleistungen werden bei der endgültigen Rechnungslegung verrechnet.

(3) Der WVMS kann im Einzelfall den Baukostenzuschuss stunden oder Ratenzahlungen auf Antrag gewähren. Diese Regelungen bewirken die Zahlung von Stundungszinsen bzw. Zinsen auf Ratenzahlungen auf Seiten des Antragstellers. Für beide Anwendungsfälle obliegt dem Antragsteller die Pflicht seine monetären Verhältnisse gegenüber dem WVMS offenzulegen.

§ 11 Abrechnung, Abschlagszahlung

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
Die Abrechnung erfolgt rollierend nach Orten.

(2) Der WVMS kann bei Vorlage einer Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs.1 Satz 3 - mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen - eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden bleibt hiervon unberührt.

(3) Der WVMS erhebt 11 Abschläge auf das Schmutzwasserentgelt. Der 1. Abschlag wird mit der Jahresabrechnung fällig. Die weiteren Abschläge werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 1 Monat fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt (Frischwassermaßstab).

(4) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Schmutzwasserabschläge. Abweichende Regelungen für Monats-, Quartals- und Sonderkunden können durch den WVMS vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen und/oder Aufwendungen erforderlich werden.

(5) Der WVMS behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

§ 12 Entgelt

(1) Für die Entsorgung werden ein Grundpreis und ein Arbeitspreis von den Entgeltspflichtigen erhoben.
Entgeltspflichtig ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer gemäß § 1.

Entgeltspflichtig ist auch die natürliche oder juristische Person, die ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des WVMS die öffentliche Schmutzwasseranlage zur Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder diesem nach Abs. 3 S. 2 gleichgestellten sonstigen Wassers tatsächlich nutzt.

(2) Der Grundpreis beträgt je Schmutzwasserhausanschluss unter Beachtung der Anschlussweite

bis DN 200 mm	0,21 €/Tag
über DN 200 mm	nach Sondervereinbarung

(3) Der Arbeitspreis bemisst sich nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers. Für die Einleitung von Niederschlags-, Drain-, Quell- und Grundwasser sowie sonstigen, vergleichbaren Wassers, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Ableitung von häuslichem Schmutzwasser (frisches Schmutzwasser gemäß Einleitungswerte Anlage 1) und für die sonstigen Einleitungen i.S.d. Abs. 3 Satz 2 gilt ein Arbeitspreis von 3,70 €/m³.

(5) Die Ableitung von stark verschmutztem industriellen und gewerblichen Schmutzwasser bzw. häuslichem Schmutzwasser, welches nicht den Einleitungswerten gemäß Anlage 1 entspricht, ist einzelvertraglich zu regeln.

(6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich einer möglichen Absetzzählermenge gemäß Abs. 8,
- b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es in Abstimmung mit dem WVMS als Brauchwasser genutzt und mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird,
- c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit die Einleitung mit dem WVMS einzelvertraglich geregelt wurde und mittels Wasserzähler gemessen wird,
- d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit die Einleitung mit dem WVMS einzelvertraglich geregelt wurde und nicht mittels Wasserzähler gemessen werden kann,
- e) die über Buchst. a) bis d) hinaus der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte sonstige Wassermenge.

(7) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Dabei ist bei Grundstücken mit gemeldeten Einwohnern am Hauptwohnsitz nach Absatz 6, Buchstabe (a) je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 32,85 m³ (entspricht 100% Frischwassermenge je Einwohner und Jahr) zugrunde zu legen.

Bei Anwendungsfällen nach Absatz 6, Buchstabe b - e wird der Verbrauch des Vorjahres oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden als Schätzungsansatz zugrunde gelegt, insofern einzelvertraglich keine andere Regelung festgeschrieben wurde .

(8) Die Absetzzählermenge hat der Kunde dem WVMS innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Bemessungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Kunde auf seine Kosten einbauen lassen muss, nachzuweisen.

Je Hauptzähler für die Trinkwasserversorgung ist nur ein Absetzzähler in der Kundenanlage abrechnungsfähig.

Der durch den WVMS zu genehmigende Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist vor Inbetriebnahme durch den WVMS oder einen von ihm Beauftragten zu verplomben.

Bei Installation des Absetzzählers durch ein nicht im Verbandsgebiet des WVMS zugelassenes Installateurunternehmen wird für die Verplombung des Absetzzählers durch den WVMS ein Entgelt erhoben.

Der Absetzzähler verliert bei Entfernung oder Beschädigung der Verplombung seine Gültigkeit und wird im noch abzurechnenden Leistungszeitraum nicht mehr berücksichtigt.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Absetzzählers findet dieser keine Berücksichtigung bei der Verbrauchsabrechnung.

(9) Wassermengen, die aufgrund eines Schadens in der Kundenanlage nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist in Verbindung mit geeigneten Nachweisen bis spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Schadens beim WVMS schriftlich einzureichen.

(10) Der WVMS kann von dem Kunden in begründeten Fällen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(11) Die Beseitigung von Niederschlags-, Drainage-, Quellwasser und sonstigen, vergleichbaren Wassers in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage kann der WVMS durch Einzelverträge regeln.

(12) Die ausgewiesenen Entgelte sind Nettoentgelte und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

§ 13 Einstellung der Entsorgung

(1) Der WVMS ist berechtigt, die Entsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
- b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVMS oder Dritter oder unzulässige Einwirkungen auf das Schmutzwasser ausgeschlossen sind.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WVMS berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVMS soll mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Der WVMS hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Datenerhebung/Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des/der Kostenpflichtigen und zur Festsetzung des Baukostenzuschusses im Rahmen der Veranlagung nach diesen Entgeltbedingungen ist die Erhebung folgender Daten

- a) aus Datenbeständen, die dem WVMS aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
- d) aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften

- von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Baukostenzuschussermittlung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 15 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat den mit einem Ausweis Beauftragten des WVMS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten auf dem Grundstück zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde verpflichtet, dem WVMS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 16 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungs- und bedingungswidrige Benutzung oder satzungs- und bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen Anlage 1 dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVMS durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem WVMS den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

haftet der WVMS nur, soweit einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Der WVMS nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des WVMS einschließlich der Anlagen 1 und 2 treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 13.12.2022

Böttcher
Verbandsvorsteher

Anlagen

*Anlage 1 zu den Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für
die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes
Märkische Schweiz vom 13.12.2022*

– Einleitungswerte –

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungsbeding.)	ml/l	1,5
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300
BSB ₅ aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	200
CSB aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	400
Gesamtsalz, außer Härtebilder	mg/l	500
Chloride	mg/l	300
Sulfate	mg/l	200
PH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5 - 7,5
Sulfide, Schwefelwasserstoffe (als S berechnet)	mg/l	3,0
Phosphor, gesamt (nach Auf- schluss als P berechnet)	mg/l	5,0
Stickstoff (Summe aus an- organisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	10
Extrahierbare Stoffe	mg/l	100
Mineralöle	mg/l	100
Tierische u. pflanzliche Fette	mg/l	100
Eisen	mg/l	5,0
Mangan	mg/l	3,0
Blei, gesamt	mg/l	0,1
Cadmium, gesamt	mg/l	0,005

Chrom III-wertig, gesamt	mg/l	0,5
Chrom VI-wertig, gelöst	mg/l	0,1
Kupfer, gesamt	mg/l	0,5
Nickel, gesamt	mg/l	0,1
Cobalt, gesamt	mg/l	0,5
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,005
Zink, gesamt	mg/l	1,0
Bor	mg/l	0,2
Molybdän	mg/l	0,2
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05
komplex gebundenes Vyanid	mg/l	20
Tenside (anionische)	mg/l	5,0
wasserdampfflüchtige Phenole	mg/l	20
Wassertemperatur	°C	35
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	mg/l	0,1

Wenn nicht anders angegeben, gilt bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als".

*Anlage 2 zu den Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen
für die Schmutzwasserbeseitigung vom 13.12.2022*

- Erstattung von Kosten -

1. Mahnverfahren:

Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung 25,21 €

2. Verzugszinsen:

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3. Sonstige Leistungen

3.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.) oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Anschlussnehmern erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Bearbeitung von schriftlichen Voranfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Schmutzwasserentsorgungsanlagen | 0 € |
| 2. | Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Anschlussmöglichkeiten an Schmutzwasserentsorgungsanlagen | 21 € |
| 3. | Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur | |

	Errichtung eines Absetzzählers (Gartenwasserzähler)	21 €
4.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung	14,29 €
5.	Eintragungen und Übermittlung zum Leitungsbestand	14,29 €
6.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung	37,82 €
7.	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung	21 €
	Stellungnahmen zu Bauvorhaben	21 €
8.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung (je angefangene halbe Stunde)	15,13 €
9.	Zustimmung mit Begutachtung (je angefangene halbe Stunde)	15,13 €
10.	Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei Schmutzwasserentsorgung	21 €
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist	
	je angefangene halbe Stunde	15,13 €
	zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	
12.	Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen - pauschal	12,60 €
	zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	
13.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung von Kleinkläranlagen, pauschal	16,81 €
14.	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die Öffentliche Abwasseranlage)- pauschal zzgl. Kosten Dritter bei Analyse- und/oder Beschaffungsaufwand	21 €
15.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

Personalkosten (je angefangene halbe Stunde)

11,34 €/Std. für Sachbearbeiter
23,53 €/Std. für Ingenieurleistungen
15,13 €/Std. für Meister

3.2. Abschriften, Kopien, Plots, Vermessungsunterlagen:

1.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A4 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,17 €
2.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A3 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,21 €
3.	Papierkopien/Plots vom Kartenwerk je Seite DIN A2 - DIN A0	nach Aufwand

4. Bereitstellung von Vermessungsunterlagen nach Aufwand

3.3. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Schmutzwasserversorgung des WVMS verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten: (je angefangene halbe Stunde)	18,49 €
Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen	
- je gefahrenen km	0,71 €
- je Stand-Stunde	4,62 €

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesenen Kosten der Leistungen 3.1 - 3.3. sind Nettokosten und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen werden in tatsächlicher Höhe als Nettokosten zzgl. geltender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme des WVMS erfolgt für Bauleistungen an Leitungssystemen oder Anlagen, welche sich nicht im Zuständigkeitsbereich des WVMS befinden, eine Abrechnung des Personal- und Fahrzeugaufwandes gemäß den Angaben des Pkt. 3.3. und der tatsächlichen Materialkosten.

Erfolgt eine unberechtigte Inanspruchnahme sind dem WVMS entstandene Kosten für die An- und Abfahrt auf der Grundlage der unter Pkt. 3.3. ausgewiesenen Kosten zu erstatten.